



BRIDGESTONE
DEUTSCHLAND GMBH

Industrie- und Handelskammer, Bad Homburg v.d.H.
Telefon 06104 40 255 - Telefax 06104 218-9

Demoversion mit

UNBEDINGTLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFFEN (M/C) SÜBSTITUTIONEN ZUR KÄRTERUNG

Originalinhalt

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Parrungen)
BE BF	DR-Z 400 (Kickstarter) DR-Z 400 E (E-Starter)	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 90/90 - 21 54R h. 110/90 - 18 61R h. 120/90 - 18 65M	Hersteller Bridgestone: v. 90/90 - 21 M/C 54S tt TW 301 h. 130/80 - 18 M/C 66S tt TW 302
			ohne Markenbindung. h. 140/80 - 18 70M Gritty ED660	v. 90/90 - 21 M/C 54R wahlweise ED661 oder ED663 h. 140/80 - 18 M/C 70R tt wahlweise ED660 oder ED668
				v. 80/100 - 21 M/C 51P tt TW 41 h. 120/90 - 18 M/C 65P tt TW 42
				v. 90/90 - 21 M/C 54H tl Battlax BT45F h. 120/90 - 18 M/C 65V tl Battlax BT45R
				Schlauchverwendung ist bei allen Kombinationen vorgeschrieben!

*** Dürfen nur mit Schlauch verwendet werden !**

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenen Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 16.03.2010

mopedreifen.de

#Bestellservice

Leiter Verkauf Motorradreifen
Deutschland GmbH

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.mopedreifen.de

Geschäftsführer: Benoît Reulin, Gerard Duffy, Warren Mitchell – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Hain

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.